

Bericht
der Landesregierung

**Fünfter Bericht der Landesregierung
zur Umsetzung des
Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes
(BbgStEG)**

Dezember 2016

Gliederung

A	Einleitung	3
B	Bilanz der Erprobungen 2006 – 2016	4
	I. Gesamtbilanz	4
	II. Landesweite Umsetzung	4
	III. Neue Anträge	6
	IV. Erhaltung des Status quo/verlängerte Genehmigungen	6
	V. Offene Antragsbegehren	7
C	Evaluierung durch die Landesverwaltung	8
D	Bewertung und Schlussfolgerungen	8

Anlage

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz – Ergebnisse/Folgerungen

A Einleitung

Mit dem Standarderprobungsgesetz hat der Gesetzgeber im Jahr 2006 den gesetzlichen Rahmen für befristete Freistellungen von landesrechtlichen Standards geschaffen. Damit wird den Kommunen ermöglicht, eigene Ideen für mehr Service und Bürgernähe vor Ort auszuprobieren. Ziel des Standarderprobungsgesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Anwendung zu empfehlen. Zu diesem Zweck können für einen begrenzten Zeitraum Abweichungen von Vorschriften zugelassen werden, um den Kommunen auf Antrag die Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. Außerdem soll getestet werden, ob damit Aufgaben auch unbürokratischer, effektiver und kostengünstiger für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung erledigt werden können. Vor dem Hintergrund der veränderten demografischen Rahmenbedingungen, denen sich insbesondere die Kommunen stellen müssen, hat der Landesgesetzgeber 2011 in das Standarderprobungsgesetz die zusätzliche Zielstellung aufgenommen, auf kommunaler Ebene die Handlungsspielräume zu erhöhen, um es den Kommunen zu ermöglichen, den Herausforderungen des demografischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen begegnen zu können. Die Kommunen können von landesrechtlichen Standards abweichen, soweit nicht Bundesrecht, EU-Recht oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) hat der Gesetzgeber die Laufzeit des Standarderprobungsgesetzes erneut um fünf Jahre bis zum 1. September 2021 verlängert. Des Weiteren hat der Gesetzgeber die Übergangsvorschrift des § 8a BbgStEG verlängert und es damit den zwölf ehemaligen Erprobungskommunen des abgeschlossenen Versuchs „Zuständigkeitsübertragung StVO“ ermöglicht, auf ihren Antrag hin, den Status quo einer Unteren Straßenverkehrsbehörde befristet bis zum 31. Dezember 2019 behalten zu können.

Im Dezember 2008, Dezember 2010, Dezember 2012 und im Dezember 2014 hat die Landesregierung dem Landtag gemäß § 2 Abs. 4 BbgStEG über die Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes und den Verfahrensstand berichtet¹. Die Landesregierung legt nunmehr ihren Fünften Bericht für die Jahre 2015 und 2016 vor.

¹ 2008: www.buerokratieabbau.brandenburg.de/sixcms/detail.php/472483

2010: www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_2600/2605.pdf

2012: www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_6400/6468.pdf

2014: www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_0200/257.pdf

B Bilanz der Erprobungen 2006 – 2016

I. Gesamtbilanz

Seit der letzten Berichterstattung im Dezember 2014 hat sich die Zahl der Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz um zwei Anträge auf 126 Anträge erhöht.

Die Erprobungsphase von sechs Anträgen wurde im Berichtszeitraum abgeschlossen, ohne dass es zur Empfehlung einer landesweiten Umsetzung kam.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen aktualisierten Gesamtüberblick über die Ergebnisse der bisherigen 126 Anträge:

Anträge insgesamt	126			
Landesweite Umsetzung (erfolgt)		51		
Landesweite Umsetzung (steht bevor)		1		
Umsetzung bereits nach geltendem Recht möglich		9		
Nicht abgeschlossene Erprobungsphasen			2	
Aufrechterhaltung Status quo aus der Erprobung (StVO)			12	
Ablehnungen				28
▪ Zuständigkeitsverlagerung nicht möglich				
▪ Entgegenstehendes Bundes-/EU-Recht, Verletzung Rechte Dritter				
▪ Zielstellung des BbgStEG nicht erreicht				
Rücknahmen/Erledigungen			15	
Abgeschlossene Versuche ohne landesweite Umsetzung			8	

II. Landesweite Umsetzung

Einen Überblick über die bislang erfolgten landesweiten Umsetzungen gibt der Dritte Bericht aus dem Jahr 2012 unter www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_6400/6468.pdf und der Vierte Bericht aus dem Jahr 2014 unter www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_0200/257.pdf, wieder. Im Berichtszeitraum 2015/2016 wurden keine weiteren Anträge landesweit umgesetzt:

- Der Inhalt eines genehmigten Antrages, bei dem die Erprobung bereits erfolgreich abgeschlossen ist, konnte bislang noch nicht landesweit umgesetzt werden:

Die Pflicht, bei der Stimmabgabe zu Personalratswahlen im Wahlraum den Stimmzettel in einen Wahlumschlag zu legen, sollte ursprünglich im Rahmen der Novellierung des Personalvertretungsgesetzes wegfallen. Die zur Umsetzung des Vorschlages erforderliche Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz konnte jedoch in dem Anfang 2014 abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes nicht realisiert werden. Mit Blick auf das zu diesem Zeitpunkt bereits laufende Wahlverfahren für die regelmäßigen Personalratswahlen im Frühjahr 2014 war eine gesonderte Änderung der wahlrechtlichen

Vorschriften seinerzeit nicht angezeigt. Das Vorhaben, künftig auf die Verwendung von Wahlumschlägen bei der Stimmabgabe zu Personalratswahlen im Wahlraum verzichten zu können, soll nunmehr im Rahmen der geplanten Novellierung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-PersVG) umgesetzt werden. Die Novellierung der Wahlordnung soll noch 2016 in Angriff genommen werden. Ziel ist, dass spätestens bei den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2018 bei der Stimmabgabe im Wahlraum auf Wahlumschläge verzichtet werden kann.

- Der Inhalt von sechs Anträgen führte auch nach Verlängerung der Erprobung zu keiner landesweiten Umsetzung:

Die Erprobungen zum Versuch „Zuständigkeitsübertragung für Entscheidungen des Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel“ unter Beteiligung der Städte Zossen, Falkensee und Prenzlau sowie der Gemeinden Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien und Wustermark sind zum Ende des Schuljahres 2013/2014 und damit bereits im letzten Berichtszeitraum beendet worden. Im Vierten Bericht konnte noch keine abschließende Bewertung des Versuchs vorgenommen werden, da zu dieser Zeit nicht alle Abschlussberichte der Kommunen vorlagen. Über die Ergebnisse des Versuchs und die Möglichkeiten bezüglich der landesweiten Umsetzung einer geeigneten Regelung wird nunmehr im vorliegenden Bericht Auskunft gegeben.

Im Kern erprobten die beteiligten Schulträger in Abweichung von § 106 Absatz. 4 BbgSchulG eine Zuständigkeitsverlagerung vom Schulamt auf die Kommunen für die Genehmigung von Ausnahmen zur Schulbezirksregelung. Im Vierten Bericht wurde bereits ausgeführt, dass nach Beendigung des ersten Versuchszeitraumes im Jahr 2010 zwar festgestellt wurde, dass die Erprobungen erfolgreich abgeschlossen sind und es keine nennenswerten Probleme gegeben hat. Dennoch konnten die Ergebnisse nicht landesweit umgesetzt werden, da die Kosten der Schulträger nicht erhoben wurden, die einen Vergleich mit dem Aufwand des bisher in gleicher Weise tätigen Schulamtes möglich gemacht hätte. Auch wenn es durchweg eine positive Resonanz der beteiligten Kommunen, Schulämtern und Eltern gab, stellten die bisher am Versuch beteiligten Kommunen kein repräsentatives Spektrum aller Schulträger des Landes dar. Nachdem der Erprobungsversuch deshalb noch einmal bis zum Ende des Schuljahres 2013/2014 verlängert wurde, standen die Aufwandsrecherchen im Fokus der Untersuchungen.

Nach Auswertung der nunmehr vorliegenden Erprobungsberichte ist festzustellen, dass auch nach der Verlängerung des Versuchs keine landesweite Übertragbarkeit empfohlen werden kann. Auch nach der verlängerten Erprobungsphase liegen keine gesicherten Kostenprognosen für eine kommunale Aufgabenwahrnehmung durch einheitliche und vollständige Erhebungen vor. Entscheidungen zur Klassenbildung blieben weiterhin den staatlichen Schulämtern übertragen und wurden nicht vergleichend einbezogen. Das Interesse der Erprobungskommunen an einer Dezentralisierung dieser Teilzuständigkeit ist zudem weiterhin nicht repräsentativ für alle Kommunaltypen. Trotz intensiver Bemühungen beim Städte- und Gemeindebund ist es während der Erprobungsverlängerung nicht gelungen, weitere Schulträger z. B. in der Peripherie des Landes Brandenburg für den Erprobungsversuch zu interessieren. Gegen eine landesweite Umsetzung dieser Teilzuständigkeitsverlagerung spricht zudem, dass gemäß § 6 der Landeshaushaltsordnung haushaltsrechtlich die Belange des Landes Brandenburg berührt sowie die Schulentwicklungsplanung auf kreislicher wie auf Landesebene tangiert würde.

III. Neue Anträge

Seit dem letzten Berichtszeitraum wurden zwei neue Anträge gestellt:

- Die Stadt Zossen nahm seit 2007 an der Erprobung des Versuchs „Zuständigkeitsübertragung für Entscheidungen des Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel“ teil, der mit Ende des Schuljahres 2013/2014 beendet worden ist. Im Januar 2016 beantragte die Stadt Zossen zunächst eine Fortführung der „Aufgaben aus dem Brandenburgischen Standarderprobungsgesetz“. Da der Erprobungsversuch bereits 2014 abgeschlossen war, wurde der Antrag vom Fachressort mit Zustimmung der Stadt Zossen als Neuantrag gewertet.

Der Antrag der Stadt Zossen musste abgelehnt werden. Die neu beantragte Erprobung ist inhaltsgleich mit dem bereits abgeschlossenen Erprobungsversuch. Im Bericht wurde bereits ausgeführt, dass die Erprobungen im Rahmen des Versuchs bezogen auf die sechs Erprobungskommunen zwar erfolgreich waren, doch stellten diese kein repräsentatives Spektrum aller Schulträger des Landes dar, so dass bereits aus diesem Grund von einer landesweiten Umsetzung abzusehen war. Eine inhaltsgleiche erneute Erprobung ohne weitere repräsentative Schulträger kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Zielsetzung des Standarderprobungsgesetzes ist es, durch die Erprobungen Erkenntnisse und Erfahrungen der Kommunen zu gewinnen, die die Genehmigungsbehörden in die Lage versetzen, diese auf ihre Übertragbarkeit für das gesamte Land zu überprüfen. Das Standarderprobungsgesetz gibt dagegen keinen Anspruch auf eine individuelle Beibehaltung der Abweichung von gesetzlichen Vorgaben, auch wenn sich die Erprobung für die einzelne Kommunen als erfolgreich dargestellt hat.

Unabhängig davon haben die Schulträger der Grundschulen die Möglichkeit, durch die Schaffung von deckungsgleichen Schulbezirken oder durch die Festlegung von Überschneidungsgebieten die Schülerströme zu lenken und dem Wahlrecht der Eltern im Härtefall ein größeres Gewicht zu verleihen. Mit diesen Instrumentarien bleibt die von der Stadt Zossen angestrebte Entscheidungskompetenz vor Ort erhalten.

- Die Stadt Prenzlau hat im Juni 2016 ebenfalls einen Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit über die Entscheidung über den Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule in Abweichung von § 106 Abs. 4 BbgSchulG gestellt. Auch die Stadt Prenzlau war bereits Erprobungskommune des Versuchs „Zuständigkeitsübertragung für Entscheidungen des Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel“. Der Antrag wurde aus den bereits zum Antrag Zossen ausgeführten Gründen abgelehnt. Auf die Möglichkeit der Bildung eines deckungsgleichen Schulbezirks oder eines Überschneidungsgebietes wurde hingewiesen.

IV. Erhaltung des Status quo/verlängerte Genehmigung von Versuchen

- Im Bereich der Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung wurde bei zwölf Anträgen der Status quo der bisherigen Erprobungskommunen noch einmal verlängert:

2012 hatte der Landesgesetzgeber entschieden, den ehemaligen zwölf Erprobungskommunen Zossen, Werder, Teltow, Prenzlau, Bad Liebenwerda, Guben, Kyritz, Wittenberge, Luckau, Kleinmachnow, Finsterwalde und dem Amt Schlieben auch nach Beendigung der Erprobungsphase den Status einer Straßenverkehrsbehörde befristet bis zum 31. August 2016 zu belassen. Mit Artikel 5 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 wurde es den zwölf Erprobungskommunen ermöglicht, durch einen neuen Antrag diesen Status noch einmal bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern.

Die Gesetzesbegründung hebt hervor, dass der Gesetzgeber es für erforderlich und sachgerecht hält, derzeit bestehende, auch probeweise übertragene Zuständigkeitsverlagerungen auf Kommunen nicht automatisch auslaufen zu lassen, sondern am Status quo festzuhalten, solange der Prozess der Verwaltungsstrukturreform in vollem Gange ist und abschließende Ergebnisse dieser Reform noch nicht vorliegen. Die Zeitdauer der Befristung orientiert sich an den im Ergebnis der Funktionalreform möglichen Aufgabenübertragungen zum 1. Januar 2020. Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung wird ausschließlich wiederum nur denjenigen Erprobungskommunen die Möglichkeit eingeräumt, ihren bisherigen Status als untere Straßenverkehrsbehörde bis zum 31. Dezember 2019 zu behalten, denen auf der Grundlage des § 5 BbgStEG in der bis zum 31. August 2011 geltenden Fassung eine Genehmigung erteilt und bis zum 31. August 2016 verlängert worden ist.

Alle zwölf berechtigten Kommunen haben von der Verlängerungsoption durch erneute Antragstellung Gebrauch gemacht. Ohne die Gesetzesänderung wäre die Zuständigkeit mit Wirkung zum 1. September 2016 automatisch an die Landkreise zurückgefallen.

- Verlängerung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung:

Auf Grundlage einer öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem Landkreis Elbe-Elster wird die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen („Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen“) im Landkreis durch alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter vorgenommen (§ 46 Absatz. 1 Nr. 11 StVO, § 3 BbgStEG). Der Landkreis Elbe-Elster bescheinigt den Kommunen, nach anfänglichen Schwierigkeiten sehr gut in der Lage zu sein, die Aufgabe zu erfüllen. Nachfragen zu einzelnen Fällen beschränken sich auf ein Minimum. Auch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger begrüßen es weiterhin sehr, den entsprechenden Antrag bei ihrer Heimatgemeinde stellen zu können.

Die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen endet mit dem Außerkrafttreten des Standarderprobungsgesetzes. Mit Artikel 5 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 wurde die Laufzeit des Standarderprobungsgesetzes noch einmal um weitere fünf Jahre bis zum 1. September 2021 verlängert.

Die Zuständigkeit zur Erteilung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO ist auch Gegenstand des Erprobungsversuchs „Zuständigkeitsübertragung StVO“ und damit möglicher Bestandteil einer eventuellen Aufgabenübertragung im Ergebnis der Funktionalreform zum 1. Januar 2020.

V. Offene Antragsbegehren aus dem letzten Berichtszeitraum

Im letzten Berichtszeitraum war noch ein Antragsbegehren offen:

Das für den Vollzug des Baumschutzes im innerörtlichen Bereich zuständige Amt Schlieben hatte einen Antrag auf „Erweiterung des Anwendungsbereiches der kommunalen Baumschutzsatzung der Gemeinden des Amtes Schlieben auf den Außenbereich und auf den Geltungsbereich außerhalb der Bebauungspläne der Gemeinden“ durch „Erweiterung des § 24 Abs. 3 Satz 2 BbgNatSchG in Hinblick auf den Geltungsbereich erlassener kommunaler Satzungen für geschützte Landschaftsbestandteile“ gestellt. Nach einem Hinweis durch das für die Genehmigungserteilung zuständige Umweltministerium strebte das Amt Schlieben die von ihm beantragte Erweiterung des Anwendungsbereichs der kommunalen

Baumschutzsatzung auf den Außenbereich durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 3 BbgStEG mit dem Landkreis Elbe-Elster an. Im Juni 2014 wurde der Antrag auf Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Schlieben und dem Landkreis Elbe-Elster im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern des Umweltministeriums und der Leitstelle Bürokratieabbau im Innenressort erörtert. Im Ergebnis der Besprechung hatten sich die kommunalen Gesprächsparteien zunächst darauf verständigt, die erforderlichen Prüfungen und Schritte für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die notwendigen Beteiligungen der kommunalen Gremien einzuleiten.

Das Amt Schlieben hat seinen Antrag im Januar 2015 zurückgenommen.

C Evaluierung durch die Landesverwaltung

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Kompetenz der mit Evaluationen betrauten Beschäftigten in der Landesverwaltung zu verbessern, insbesondere für die Evaluierung von Erprobungsversuchen nach dem Standarderprobungsgesetz. Im Vierten Bericht wurde bereits dargelegt, dass die Landesakademie für öffentliche Verwaltung dafür eine Seminarkonzeption mit dem Thema "Evaluation von Projekten und Gesetzen oder Maßnahmen" entwickelt hat, dessen Ziel es ist, grundlegendes Wissen und allgemein erforderliche Kenntnisse zum Thema Evaluation, deren Zielsetzungen, Abläufe, Instrumentarien, Akteurinnen und Akteure zu vermitteln. Einen inhaltlichen Schwerpunkt stellt zudem die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse über die zentralen Inhalte eines Evaluationsberichtes dar. Praxisbezogen werden zu evaluierende Projekte, Gesetze oder Maßnahmen aus dem beruflichen Umfeld herangezogen. Das Seminar wurde im Berichtszeitraum fortgeführt und fand im Mai und November 2015 sowie im September 2016 statt.

D Bewertung und Schlussfolgerungen

Bisher haben 62 Brandenburger Kommunen die Erprobungsmöglichkeiten des Standarderprobungsgesetzes genutzt. 51 der 126 Anträge führten zu einer landesweiten Umsetzung des Antragsbegehrens, in einem Fall steht die landesweite Umsetzung bevor. Auch wenn die bisherige Bilanz des Standarderprobungsgesetzes - wie in den letzten beiden Berichten dargestellt - damit grundsätzlich als positiv bewertet werden kann, ist festzustellen, dass die Erfolge des Gesetzes überwiegend aus den ersten Jahren nach seinem Inkrafttreten 2006 resultieren. Dies dürfte auch darin begründet sein, dass im Rahmen einer Arbeitsgruppe, der unter anderem die Leitstelle Bürokratieabbau (damals noch in der Staatskanzlei angesiedelt) und die kommunalen Spitzenverbände angehörten, die gemeindlichen Anträge koordiniert und vorbereitet wurden. Insoweit wurde auch im Vierten Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes von 2014 ausgeführt, dass die anfänglichen Erwartungen an das Gesetz in der letzten Zeit nur noch im geringen Maße realisiert werden konnten. Wurden bis Ende 2008 noch 117 Anträge gestellt, haben sich die Erwartungen seit dem Berichtszeitraum 2009/2010 mit insgesamt nur noch neun neu gestellten Anträgen nicht mehr erfüllt.

Bezogen auf den Gesichtspunkt Bürokratieabbau wurden damit auch die Erwartungen enttäuscht, dass die Kommunen auf der Grundlage von Erfahrungen aus dem praktischen Vollzug von landesrechtlichen Vorschriften eine größere Anzahl von Erprobungen beantragen werden, um von Normen und Standards abweichen zu können, die sie als zu bürokratisch und damit hinderlich für eine effektivere und kostengünstigere Aufgabenerfüllung wahrgenommenen haben. Über die Ursachen können nur Vermutungen angestellt werden. Insoweit stellt sich die Frage, ob das Thema Bürokratieabbau eventuell noch nicht in

allen Kommunen angekommen ist, bzw. nicht als prioritär angesehen wird, oder ob die geringe Anzahl von Erprobungen in den letzten acht Jahren die Schlussfolgerung zulässt, dass die Rahmensetzungen durch landesrechtliche Standards die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung gar nicht in dem Maße unnötig hemmen, wie dies bislang oftmals in pauschaler Form angenommen wurde. Dies könnte - allerdings ohne nähere Untersuchung - als Indiz gewertet werden, dass die Landesgesetzgebung die Kommunen weniger bürokratisch belastet, als bisher vermutet. Dafür könnte sprechen, dass Landesregierung und Landesgesetzgeber schon seit mehr als zehn Jahren fortlaufend das Ausmaß von Bürokratie und Vorschriftenbestand kritisch hinterfragen und ihre Notwendigkeit, Effizienz und Transparenz überprüfen. Zu erwähnen sind hier der am 8. Juni 2005 vom Landtag Brandenburg eingesetzte Sonderausschuss zur Überprüfung von Normen und Standards (SANS), die in der Staatskanzlei neu eingerichtete Leitstelle Bürokratieabbau, einschließlich zentraler Normprüfstelle, die Einführung des in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg verankerten Standard-Kosten-Modells (SKM), die Bürokratieabbaugesetze und letztendlich auch das Standarderprobungsgesetz. Die Schwerpunkte zum Bürokratieabbau wären dann eher im präventiven Bereich der Gesetzgebung zu sehen.

Im Vierten Bericht wurde bereits ausgeführt, dass der zukünftige Schwerpunkt der Erprobungen nach Auffassung der Landesregierung bei der Ermöglichung größerer Handlungsspielräume zur Gestaltung der demografischen Herausforderungen liegen wird. Die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur durch eine älter werdende Bevölkerung bei einer sinkenden Einwohnerzahl und der Bevölkerungsverteilung im Land Brandenburg haben bei knapper werdenden öffentlichen Ressourcen Auswirkungen auf nahezu alle Lebensbereiche. Gerade die Kommunen werden durch die Veränderungen der demografischen Rahmenbedingungen im Bereich der Daseinsvorsorge vor große Herausforderungen gestellt. Der demografische Wandel ist ein Prozess, der fortlaufend Anpassungen und Wandlungen in vielen Bereichen verlangt. Das Standarderprobungsgesetz könnte mit der eröffneten Möglichkeit der Erprobung regional angepasster Lösungen dazu beitragen, auf kommende und nicht immer vorhersehbare Anpassungsbedarfe besser reagieren zu können. Dennoch bleibt festzustellen, dass die Nutzung der durch das Standarderprobungsgesetz eröffneten Möglichkeiten durch die Kommunen nicht nur unter dem Gesichtspunkt Bürokratieabbau, sondern auch mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels bisher hinter den mit dem Gesetz verbundenen Erwartungen zurückgeblieben ist.

Versuche der Leitstelle Bürokratieabbau, zusammen mit der Staatskanzlei Vorstellungen im kommunalen Bereich zur Begegnung des demografischen Wandels aufzugreifen, brachten nicht den gewünschten Erfolg. Kommunale Überlegungen, der demografischen Entwicklung im berlinfernen Raum durch Absenkung oder zumindest räumliche Differenzierung von Standards zu begegnen, - zum Beispiel im Bereich der Straßeninfrastruktur durch Einspurigkeit von Straßen, geringere Regelungsquerschnitte und einspurigen Begegnungsverkehr auf Brücken sowie den Rückbau von Straßen - führten letztendlich nicht zu entsprechenden Anträgen nach dem Standarderprobungsgesetz. Im Gespräch zeigte sich, dass die Überlegungen bei einer Ausfinanzierung der Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum nicht weiter verfolgt werden. Hinderlich gestaltet sich auch, dass den Kommunen bei einer Abweichung von Standards bzw. einem Rückbau von Infrastruktur gegebenenfalls der Verlust von EU-Fördermitteln droht. Zudem zeigte sich, dass ein Infrastrukturrückbau in der öffentlichen Wahrnehmung oftmals als Abhängung oder Aufgabe des ländlichen Raumes verstanden wird.

Die geringe Anzahl von Anträgen zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Normen und Standards ist kein brandenburgisches Phänomen. Erfahrungswerte aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern mit einem vergleichbaren Standarderprobungsgesetz belegen auch dort eine nur geringe Antragsstellung.

Festzustellen bleibt, dass die Grundvoraussetzungen für einen Erfolg des Standarderprobungsgesetzes gegeben sind:

Der Landesgesetzgeber hat sich für eine erneute Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes bis zum 1. September 2021 entschieden, die Verlängerung wird von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt und für erforderlich gehalten und die Landesregierung ist offen für eine Bewertung und Überprüfung von Landesgesetzen in der kommunalen Praxis und fördert und unterstützt Erprobungen. Allein: es fehlen die kommunalen Antragsteller.

Dies hat verschiedene weitere Gründe:

- Eine Rolle dürfte spielen, dass bei den Kommunen über die Zeit eine gewisse Enttäuschung darüber eingetreten ist, dass ihre mit hohem Personalaufwand vorbereiteten Erprobungsprojekte nicht landesweit umgesetzt wurden. Dies betrifft insbesondere die Anträge auf Erprobung von Zuständigkeitsverlagerungen. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg bemängelt insoweit in seinen Stellungnahmen, dass Kommunen, wenn sie bestimmte Erprobungen sehr positiv bewertet haben, zu anderslautenden gutachterlichen Evaluierungsbewertungen nicht gehört worden seien. Die von den genehmigenden Ressorts gegen eine landesweite Umsetzung vorgetragenen Argumente hätten die Kommunen nicht überzeugt. Als Beispiel wird der noch in der Übergangsvorschrift des § 8a BbgStEG abgebildete Versuch „Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen“ benannt. Allerdings ist festzustellen, dass auch die kommunalen Spitzenverbände bei Erprobungen von Zuständigkeitsverlagerungen von Landkreisen auf Kommunen bisher konträre Positionen vertreten haben und zu unterschiedlichen Erfolgsbewertungen der Erprobungen gekommen sind.

Das Standarderprobungsgesetz sieht die Möglichkeit von Zuständigkeitsverlagerungen nur noch im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder im Bereich des Schul- und Denkmalrechts vor (§§ 3, 6 und 8 BbgStEG). Neue Anträge werden sich daher grundsätzlich nur noch auf die primäre Intention des Standarderprobungsgesetzes, nämlich der Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards unter den Gesichtspunkten Bürokratieabbau und Demografie, konzentrieren. Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden ggf. strittige Zuständigkeitsverlagerungen werden grundsätzlich im Rahmen der bevorstehenden Funktionalreform zu diskutieren sein.

- Von dem externen Gutachter TH Wildau und dem Städte- und Gemeindebund wurde zudem Kritik an dem Ablauf der Antragsverfahren geäußert. Die Ressorts hätten sich zum Teil zu lange mit der Antragsbearbeitung Zeit gelassen und manchmal erst mehrere Monate nach der Antragstellung Nachfragen gestellt. Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes sei auch der Eindruck vermittelt worden, von gemeindlicher Seite angestoßene Änderungen seien bei einigen Fachressorts gar nicht erwünscht. Festzustellen ist andererseits, dass die Bearbeitung der kommunalen Anträge und die erforderliche Evaluierung der Erprobungsversuche auch bei den Ressorts mit hohem Personal- und Arbeitsaufwand verbunden sind.
- Gemeindliche Anträge sind nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg regelmäßig auf eine Begleitung sowohl ihres Spitzenverbandes als auch einer ressortunabhängigen Koordinierungsstelle in der Landesregierung angewiesen. Die Städte, Gemeinden und Ämter sähen sich bei der Antragsstellung einer Fülle von Gegenargumenten des Fachressorts ausgesetzt, die trotz eines an sich im Gesetz gemeindefreundlich normierten Verfahrens nur mit erheblichem Argumentationsaufwand und auch ministerieller Erfahrung entkräftet werden könnten. Der Städte- und Gemeindebund vertritt ferner die Auffassung, dass die Stellung der Leitstelle Bürokratieabbau durch den Wechsel in das Ministerium des Innern spürbar geschwächt worden sei,

da sie gegenüber den Fachressorts aus der Perspektive eines gleichgeordneten Ressorts argumentieren müsse und sich nicht mehr auf die Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten stützen könne.

Die Landesregierung hat die Kritikpunkte aufgegriffen und hat sich bereits im Vierten Bericht für eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände ausgesprochen, um die Kommunen zu ermutigen, insbesondere demografierelevante Erprobungsanträge zu stellen. Zusätzlich zur Öffentlichkeitsarbeit bedarf es einer Überprüfung des gesamten Verfahrens von der Antragstellung der Kommunen bis zur Evaluierung durch die Fachressorts mit Blick auf Optimierungsmöglichkeiten. Den kommunalen Spitzenverbänden wurde im Rahmen der Ressortabstimmung zum Vierten Bericht deshalb ein Gesprächsangebot zu einem entsprechenden weiteren gemeinsamen Vorgehen unterbreitet.

Der Städte- und Gemeindebund hat das Gesprächsangebot der Leitstelle Bürokratie aufgegriffen und vorgeschlagen, nach einer gemeinsamen Strategie zu suchen, die es ermöglicht, an die Anfangserfolge des Standarderprobungsgesetzes wieder anzuknüpfen. Vom Landkreistag wurde mitgeteilt, dass die Landkreise das Anliegen nach wie vor unterstützen, durch den Abbau als überflüssig erkannter Normen und Standards im Landesrecht neue Gestaltungsspielräume zu eröffnen und damit im Interesse der Bürgernähe einen Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung zu leisten. Das Standarderprobungsgesetz könne ein Instrument liefern, diesem Gedanken Rechnung zu tragen.

Anfang Januar 2016 hat die Leitstelle Bürokratieabbau mit Blick auf die bevorstehende Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes den kommunalen Spitzenverbänden ein Gespräch auf Arbeitsebene zum weiteren gemeinsamen Vorgehen bei der Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes angeboten. Der Landkreistag Brandenburg hat mit Schreiben vom 21. Oktober seine kurzfristige Gesprächsbereitschaft erklärt und unterstützt unverändert das Anliegen des Standarderprobungsgesetzes. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat mit Schreiben vom 16. November 2016 eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Ministerium des Innern und die Erörterung einer strategischen Unterstützung potentieller Antragsteller angeregt. Am 24. November 2016 haben sich das Ministerium des Innern und für Kommunales und die beiden kommunalen Spitzenverbände auf die Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene zum Standarderprobungsgesetz verständigt.

Die Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes bis zum 1. September 2021 eröffnet die Chance, noch einmal gezielt bei den Kommunen für eine Nutzung der Erprobungsmöglichkeiten zu werben. Nicht zu verkennen ist jedoch, dass, solange der Prozess der Verwaltungsstrukturreform und insbesondere der Funktionalreform in vollem Gange ist und abschließende Ergebnisse dieser Reformen noch nicht vorliegen, eine eher abwartende Reaktion der Kommunen zu erwarten ist.

Anhang

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz – Ergebnisse/Folgerungen

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz - Ergebnisse/Folgerungen					
lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
1	Landkreis Havelland	MASGF	Durchführung kinderärztlicher Reihenuntersuchungen durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novelle Gesundheitsdienstesgesetz
2	Landkreis Havelland	MASGF	Durchführung der Erstuntersuchung durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novelle des Gesundheitsdienstesgesetzes
3	Stadt Potsdam	MASGF	Potsdam pro Gesundheit - Erprobung von vertraglichen Leistungsvereinbarungen	Antrag gegenstandslos Das Ziel kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.	
4	Landkreis Havelland	MASGF	Festsetzung von Aufbewahrungsfristen von Unterlagen der ehemaligen Polikliniken	Antrag wurde zurückgezogen	
5	Stadt Zossen	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
6	Stadt Zossen	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Die Genehmigung wurde einmalig befristet verlängert. Der Versuch wurde mit Zeitablauf beendet. Die an der Erprobung beteiligten Kommunen stellen kein repräsentatives Spektrum aller Schulträger des Landes dar. Während der verlängerten Erprobungsphase konnten keine neuen Kommunen für eine Beteiligung am Versuch gefunden und weiterhin keine gesicherten Kostenprognosen durch einheitliche und
7	Stadt Zossen	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Schule	Ablehnung Die Zuständigkeitsverlagerung über die Kapazität und Zügigkeit einer Schule vom staatlichen Schulamt auf den Schulträger ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).	
8	Gemeinde Kloster Lehnin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
9	Stadt Falkensee	MBJS	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
10	Amt Schlieben	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen im ländlichen Raum	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
11	Amt Schlieben	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
12	Amt Wustermark	MBJS	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
13	Stadt Schönwalde	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr.7	
14	Gemeinde Dallgow-Döberitz	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
15	Stadt Prenzlau	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
16	Stadt Prenzlau	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
17	Amt Neustadt (Dosse)	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
18	Amt Neustadt (Dosse)	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gesamtschulen mit gym. Oberschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
19	Stadt Prenzlau	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gymnasien	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
20	Stadt Prenzlau	MBJS	Rechtsanspruchprüfung auf Kindertagesstättenplatz und Aufstellung Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
21	Stadt Prenzlau	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
22	Stadt Prenzlau	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
23	Amt Ziesar	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
24	Gemeinde Letschin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
25	Amt Letschin	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Antrag wurde zurückgezogen	
26	Gemeinde Schönwalde-Glien	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
27	Amt Schlieben	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen durch Einsatz moderner Infotechnologie (Telelearning)	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
28	Amt Scharmützelsee	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen	Antrag hat sich erledigt.	Die Voraussetzungen für die Einrichtung und Fortführung von zwei Klassen mit insgesamt 30 Schülerinnen und Schülern sind gegeben.
29	Amt Scharmützelsee	MBJS	Entscheidung des Schulträgers über Besuch einer anderen Schule	Antrag wurde zurückgezogen.	
30	Amt Scharmützelsee	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen. Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
31	Stadt Treuenbrietzen	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen. Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
32	Amt Schlieben	MBJS	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung - Sondervermögen Kinderbetreuungsbaus	Ablehnung Das Ziel des KitaG und der Richtlinie werden vom Antrag nicht erreicht	
33	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
34	Landkreis Oder-Spree	MdF	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung	Zunächst Ablehnung Änderungen im Besoldungsrecht sind nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung möglich.	Landesweite Umsetzung Novellierung der Leistungsstufenverordnung und der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung.
35	Landkreis Spree-Neiße	MdF	Vereinfachung des Nachweisverfahrens im Zuwendungsrecht	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung der VV zu § 44 LHO
36	Stadt Falkensee	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
37	Stadt Zossen	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde ausgesetzt bis zur landesweiten Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
38	Stadt Oranienburg	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
39	Stadt Prenzlau	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
40	Gemeinde Kloster Lehnin	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
41	Amt Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
42	Stadt Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
43	Gemeinde Fichtwald	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
44	Gemeinde Hohenbucko	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
45	Gemeinde Kremitzau	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
46	Gemeinde Lebusa	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
47	Stadt Werder (Havel)	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
48	Landkreis Märkisch-Oderland	MIK	Änderung § 15 Abs. 2 u. 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - Wegfall der katasterrechtlichen Einmessungspflicht	Antrag wurde zurückgezogen	Landesweite Umsetzung Bündelung Einmessungspflicht und Einmessungsbescheinigung durch Änderung Vermessungsgesetz/ Gebührenordnung
49	Stadt Putlitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
50	Gemeinde Triglitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
51	Gemeinde Pirow	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
52	Gemeinde Gültz-Reetz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
53	Gemeinde Berge	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
54	Amt Putlitz/Berge	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
55	Landkreis Märkisch-Oderland	MIK	Verfahren zur Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	Genehmigung	Erprobung wurde am 23.05.2010 erfolgreich abgeschlossen. Landesweite Umsetzung im Rahmen der voraussichtlich 2016 beginnenden Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes.
56	Wasserverband Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
57	Amt Peitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
58	Gemeinde Nuthe-Urstromtal	MIK	Befreiung von der StellenobergrenzenVO	Antrag gegenstandslos wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Stellenobergrenzenverordnung
59	Stadt Werder (Havel)	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung Das mit dem Antrag verfolgte Ziel kann durch Erlass einer Werbeanlagensatzung nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreicht werden	
60	Stadt Falkensee	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 59	
61	Stadt Potsdam	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Antrag wurde zurückgezogen	
62	Gemeinde Schorfheide	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
63	Stadt Zossen	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
64	Stadt Falkensee	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
65	Stadt Werder (Havel)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
66	Amt Schlieben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
67	Stadt Teltow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
68	Amt Peitz	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
69	Amt Neustadt (Dosse)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
70	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
71	Stadt Prenzlau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
72	Stadt Bad Liebenwerda	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
73	Gemeinde Kleinmachnow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
74	Stadt Guben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
75	Hansestadt Kyritz	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
76	Stadt Wittenberge	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
77	Stadt Luckau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
78	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 38 Abs. 4 Straßengesetz - Die Planfeststellung oder Plangenehmigung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Wann dies der Fall ist soll statt der Planfeststellungsbehörde der Landkreis selbst entscheiden können.	Erledigung	Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz
79	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 23 Abs. 2 Straßengesetz - Versorgungsunternehmen sollen Anträge zur Verlegung öffentlicher Leitungen für Ortsdurchfahrten, für die nicht die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, direkt beim Straßenbaulastträger stellen können, statt - wie bisher - bei der Gemeinde	Antrag gegenstandslos Das Ziel des Antrages kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.	
80	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 10 Abs. 3 Straßengesetz; die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis für Kunstbauten, die zu Straßen kreisangehöriger Gemeinden gehören, soll entfallen	Erledigung	Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz
81	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht (Tarnkennzeichen)	Ablehnung Die Einhaltung bundeseinheitlicher Standards ist bei Verlagerung auf die Landkreise und kreisfreien Städte sicherheitstechnisch nicht gewährleistet. Im Übrigen ist die Zuständigkeit für Tarnkennzeichen und Übermittlungssperren nicht im Standarderprobungsgesetz enthalten.	
82	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren für Boots- und Badestege. Es soll nur eine Behörde zuständig sein.	Ablehnung Nach der Bauordnung besteht keine Genehmigungsbedürftigkeit und daher ist auch keine Vereinheitlichung erforderlich	
83	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Zuständigkeit für die Anzeige der Fliegenden Bauten, deren Gebrauchsabnahme und ggf. erforderliche Nachabnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde sollen teilweise auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen werden.	Ablehnung Die teilweise Zuständigkeitsverlagerung über die Anzeige von fliegenden Bauten von der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Ämter und amtsfreie Gemeinden ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht)	
84	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Aufnahme der Genehmigungsfreiheit von Überdachungen bis 20 qm und Klarstellung, dass Überdachungen allgemein erfasst werden	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Novelle Bauordnung
85	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten soll auf 20 qm Grundfläche und 60 m³ umbauten Raum erweitert werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Novelle Bauordnung
86	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindesthöhe für Aufenthaltsräume und die Mindestgröße von Belichtungsöffnungen bei bestehenden Gebäuden	Genehmigung	Erprobungsergebnis Beibehaltung der Rechtslage

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
87	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindestabstände der Wertstoff- und Abfallbehälter zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen und zu Grundstücksgrenzen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novellierung Bauordnung
88	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Änderung §§ 53 Abs. 1 u. 55 Abs. 8 Nr. 1 Bauordnung - Erweiterung der Freistellung von der Baugenehmigungspflicht für Werbeanlagen und Übergang der Zuständigkeit an die amtsfreien Ämter und Gemeinden.	Ablehnung Die Erweiterung der Genehmigungsfreistellungen für Werbeanlagen können kreisangehörige Gemeinden durch Erlass von Werbeanlagensatzungen nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung	
89	Stadt Oranienburg	MIL	Förderprogramm: Zukunft im Stadtteil-ZIS 2000 - Ausnahme von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur
90	Stadt Oranienburg	MIL	Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung - Ausnahme von den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur
91	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt alleinige digitale Signatur des Objektplaners	formlose Genehmigung dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Bauvorlagenverordnung
92	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung von der Baugebührenverordnung	Antrag wurde zurückgezogen	
93	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz (elektronische Beteiligung der Landesbehörden)	formlose Genehmigung dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Die elektronische Beteiligung ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig, soweit die empfangende Behörde einen elektronischen Zugang dafür eröffnet.
	Landkreis Teltow-Fläming	MIL	Übertragung Regionalplanung auf den Landkreis		Fall wurde bisher als Antrag geführt, obwohl es sich lediglich um eine Anfrage handelte, die durch das MIL beantwortet wurde. Aus Gründen der Transparenz verbleibt er in der Liste, wird aber nicht weiter gezählt.
94	Stadt Finsterwalde	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 31.12.2019 durch Änderung Standarderprobungsgesetz
95	Stadt Senftenberg	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Antrag wurde zurückgezogen	

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
96	Gemeinde Schorfheide	MLUL	Erlass von Ausgleichsmaßnahmen beim Bau von Radwegen (Tourismusförderung)	Antrag wurde zurückgezogen	
97	Amt Neustadt (Dosse)	MLUL	Abweichung von der Anwendung des § 48 Naturschutzgesetz	Antrag wurde zurückgezogen	
98	Stadt Falkensee	MLUL	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Der Begriff des Waldes ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt.	
99	Gemeinde Schönwalde-Glien	MLUL	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Der Begriff des Waldes ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt.	
100	Stadt Falkensee	MLUL	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)	
101	Gemeinde Schönwalde-Glien	MLUL	Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)	
102	Landkreis Spree-Neiße	MLUL	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten
103	Landkreis Spree-Neiße	MLUL	Aufhebung der Richtlinie für die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen	Ablehnung Die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen werden durch höherrangiges Bundesrecht geregelt.	
104	Landkreis Spree-Neiße	MLUL	Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Einleitung gereinigter Abwässer in das Grundwasser	Ablehnung Bei Aufhebung der bestehenden Regelungen wäre wegen der gebotenen Einhaltung des Bundesrechts generell eine Einzelfallprüfung mittels Gutachten erforderlich (Folge: Erhöhung Kosten und Aufwand). In besonderen Einzelfällen kann ohnehin von den Vorgaben der VV Grundwasser abgewichen werden.	
105	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	§ 62 Abs. 1 S. 3 Naturschutzgesetz - Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzbeiräten auf tatsächlich wichtige Vorgänge	Ablehnung Das Recht der Naturschutzbeiräte würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.	
106	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten
107	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzverbänden nach § 63 Abs. 3 Nr. 5/6 Naturschutzgesetz auf Ausnahmen nach § 72 Abs. 2 Naturschutzgesetz und die in § 60 Abs. 2 Nr. 5 Naturschutzgesetz genannten Vorhaben.	Ablehnung Das Recht der Naturschutzverbände würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.	

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
108	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Wegfall der Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen bzw. Beschränkung auf die in § 6 Abs. 1 Naturschutzgesetz in Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde zu beplanenden Nationalparks und Biosphärenreservate.	Ablehnung Befreiung von der Verpflichtung, Landschaftsrahmenpläne aufzustellen, würde gegen Bundesrecht verstoßen	
109	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne der Landkreise	Genehmigung	Der Landkreis hat von der Genehmigung keinen Gebrauch gemacht.
110	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Herausnahme eines besiedelten Gebietes (Innenbereich) aus einem Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ablehnung Antragsziel kann durch Antragsteller selbst erreicht werden. Der dafür erforderlichen Zuständigkeitsverlagerung stimmt MLUL zu.	
111	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Übergang der Zuständigkeit für die Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen nach Einstellung des Betriebes (nun: Abfalllager) an den Landkreis mit allen, insbesondere finanziellen Konsequenzen	Ablehnung Die Zuständigkeitsverlagerung ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten Regelung durch Gesetz (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht)	
112	Landkreis Märkisch-Oderland	MLUL	Aktualisierung der Richtlinie zur Sicherung und zum geordneten Abschluss von Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential	Antrag wurde zurückgezogen	
113	Stadt Potsdam	MLUL	Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes
114	Amt Schlieben	MLUL	Erweiterung des Anwendungsbereiches der kommunalen Baumschutzsatzung	Antrag wurde zurückgezogen.	
115	Stadt Cottbus	MLUL	Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes

lfd. Nr.	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
116	Landkreis Uckermark	MLUL	Markierung von Wanderwegen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Aufhebung der auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ergangenen Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg
117	Stadt Cotbus	MLUL	Anzeige von Kanalnetzen unter einer Nennweite von 300 mm	Ablehnung Dem Wegfall einer landesrechtlichen Anzeigepflicht für Kanalisationen würde Bundesrecht entgegen stehen.	
118	Landkreis Spree-Neiße	MWFK	Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde bei Dissenz zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde nur auf Anforderung durch untere Denkmalschutzbehörde, ansonsten Entscheidung durch die untere Denkmalschutzbehörde selbst	Ablehnung Überschreitung des in § 8 Standarderprobungsgesetzes vorgesehenen rechtlichen Handlungsrahmens.	
119	Landkreis Märkisch-Oderland	MWFK	Einschränkung der Beteiligung der Denkmalfachbehörde im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren	Antrag wurde zurückgezogen	
120	Landkreis Elbe-Elster	MIL	Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	§ 3 BbgStEG Genehmigung der Vereinbarungen mit 12 Kommunen	Genehmigung endet mit Laufzeit des Standarderprobungsgesetzes
121	Landkreis Oder-Spree	MdF	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung	Zunächst Ablehnung Änderungen im Besoldungsrecht sind nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung möglich.	Landesweite Umsetzung Novellierung der Leistungsstufenverordnung und der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung
122	Landkreis Barnim	MBJS	Teilzeitplätze in Kindertagesstätten	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung des § 20 Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz
123	Landkreis Elbe-Elster	MIL	Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarung	§ 3 BbgStEG Genehmigung der Vereinbarung mit der Stadt Mühlberg/Elbe	Genehmigung endet mit Laufzeit des Standarderprobungsgesetzes
124	Gemeinde Letschin	MBJS	Abweichung von der Zügigkeit einer Schule der Sekundarstufe I gemäß § 103 Abs. 1 BbgSchulG	Ablehnung Die Voraussetzungen für eine Standarderprobung liegen nicht vor. Die Voraussetzungen für die Fortführung von zwei siebenten Klassen sind gegeben.	
125	Stadt Zossen	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Ablehnung Der Antragsgegenstand wurde bereits unter Beteiligung der Stadt Zossen erprobt und führte zu keiner landesweiten Umsetzung. Begründung entsprechend lfd. Nr. 6	
126	Stadt Prenzlau	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Ablehnung Der Antragsgegenstand wurde bereits unter Beteiligung der Stadt Prenzlau erprobt und führte zu keiner landesweiten Umsetzung. Begründung entsprechend lfd. Nr. 6	